



Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 11.04.2024
Anfrage der Stadträtin Ute Haupt (DIE LINKE) zum "Persönlichen Budget"
Vorlagen Nummer: VII/2024/07025
TOP: 8.2

Antwort der Verwaltung:

1. Wie lange dauert im Durchschnitt die Beantragung des „Persönlichen Budget“ von der Antragstellung bis zur Auszahlung?

Dies ist abhängig vom Einzelfall. Wenn alle Unterlagen vollständig vorliegen, beträgt die Bearbeitungszeit durchschnittlich 3 Monate.

2. Wie wird der Bedarf für ein „Persönliches Budget“ ermittelt?

Im Rahmen eines Gesamtplanverfahrens bzw. Teilhabeplanverfahrens gem. §§ 117 ff. SGB IX werden die Bedarfe der antragstellenden Person festgestellt.

3. In der Regel werden Geldleistungen ausgezahlt, in Ausnahmefällen erhalten die Antragstellenden Gutscheine. Trifft diese Aussage auch für die Beantragung in Halle (Saale) zu?

Ja.

Für welche Leistungen werden, wenn ja, Gutscheine ausgestellt?

Gemäß § 29 Abs. 2 SGB IX werden Persönliche Budgets in der Regel als Geldleistung ausgeführt, bei laufenden Leistungen monatlich. In begründeten Fällen sind Gutscheine auszugeben. Auch ein Wechsel von der Geldleistung in das Gutscheinverfahren ist während des laufenden Budgetzeitraumes möglich, wenn zum Beispiel der Budgetnehmer die geforderten Kostennachweise zur Deckung seines Bedarfs nicht fristgerecht eingereicht hat. Ein weiterer Grund kann in der persönlichen Lebenssituation liegen, wenn zum Beispiel der Leistungsberechtigte keine Angehörigen hat und sein persönliches Budget nicht allein verwalten kann oder bei Suchtproblemen.

4. Gibt es Gründe für Ablehnungen des „Persönlichen Budgets“?

Welche Gründe sind das hauptsächlich? (Damit sind Ablehnungen gemeint, die trotz Rechtsanspruch auf das „Persönliche Budget“ und Erfüllung der Voraussetzungen ausgesprochen werden).

Ja, dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe nicht erfüllt sind und kein Bedarf festgestellt wurde.



5. Wer entscheidet über diese Ablehnungen?

Über die Ablehnung der Leistung entscheidet der jeweilige Sachbearbeiter. Hierbei handelt es sich um einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, gegen den der Antragsteller Widerspruch einlegen kann. So dem Widerspruch nicht abgeholfen werden kann, entscheidet die Sozialagentur Sachsen-Anhalt über diesen.

Katharina Brederlow
Beigeordnete